

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht der Europäischen Kommission hat die Hellenische Republik innerhalb der vorgesehenen Frist keine geeigneten Erhaltungsziele in Bezug auf die 239 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die sich auf griechischem Hoheitsgebiet befinden, festgelegt.

Sie ist weiter der Ansicht, die hellenische Republik habe innerhalb der vorgesehenen Frist keine geeigneten Erhaltungsmaßnahmen in Bezug auf die 239 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die sich auf griechischem Hoheitsgebiet befinden, ergriffen.

Aus diesen Gründen habe die Hellenische Republik gegen die Art. 4 Abs. 4 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG und gegen den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstoßen.

(¹) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 1992, L 206, S. 7).

(²) Entscheidung 2006/613/EG der Kommission vom 19. Juli 2006 zur Festlegung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der mediterranen biogeografischen Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (ABl. 2006, L 259, S. 1).

Klage, eingereicht am 25. November 2019 – Europäische Kommission/Ungarn

(Rechtssache C-856/19)

(2020/C 19/39)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: C. Perrin und A. Sipos)

Beklagter: Ungarn

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass Ungarn dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 10 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (¹) verstoßen hat, dass es nach dem am 31. Dezember 2017 abgelaufenen Übergangszeitraum eine allgemeine Verbrauchsteuer von weniger als 60 % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten angewandt und je 1 000 Zigaretten weniger als 115 Euro Verbrauchsteuer erhoben hat, sowie

— Ungarn die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Art. 10 Abs. 2 Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren entspreche die globale Verbrauchsteuer auf Zigaretten ab 1. Januar 2014 mindestens 60 % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten, es sei denn die Verbrauchsteuer betrage mindestens 115 Euro je 1 000 Zigaretten. Ungarn erhebe je 1 000 Zigaretten weniger als 115 Euro Verbrauchsteuer, deshalb müsse es einen gewichteten durchschnittlichen Verbrauchsteuersatz von mindestens 60 % anwenden.

Ungarn und sieben anderen Mitgliedstaaten sei in Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 2011/64/EU ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2017 eingeräumt worden, um diesen Verbrauchssteuersatz zu erreichen. Nach Art. 10 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2011/64/EU hätten die betreffenden Mitgliedstaaten am Ende dieses Übergangszeitraums den vorgeschriebenen Verbrauchsteuer-schwellenwert erreichen müssen.

Ungarn habe den in Art. 10 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2011/64/EU vorgeschriebenen Verbrauchsteuerschwellenwert am Ende des Übergangszeitraums nicht erreicht und wende auch nach dem 31. Dezember 2017 eine Verbrauchsteuer an, die unter dem in der Richtlinie festgelegten Schwellenwert liege.

(¹) ABl. 2011, L 176, S. 24.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 10. Juli 2019 – Europäische Kommission/Königreich Spanien,
Streithelferin: Französische Republik**

(Rechtssache C-569/17) (¹)

(2020/C 19/40)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 392 vom 20.11.2017.

**Beschluss des Präsidenten der Sechsten Kammer des Gerichtshofs vom 14. August 2019 – Nestlé Unternehmungen
Deutschland GmbH/Lotte Co. Ltd, Office de l'Union européenne pour la propriété intellectuelle (EUIPO)**

(Rechtssache C-580/18) (¹)

(2020/C 19/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Sechsten Kammer des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 25 vom 21.1.2019.
